

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN (AVG)

luna gmbh

§ 1 GELTUNGSBEREICH

1.1 Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) gelten für sämtliche Geschäfte zwischen dem Kunden und luna gmbh. Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, soweit sie von diesen AVB oder von luna gmbh schriftlich bestätigten Änderungen und Ergänzungen abweichen, werden hiermit ausdrücklich abbedungen.

1.2 Diese AVB gelten bis zur Herausgabe neuer AVB durch luna gmbh auch für alle zukünftigen Geschäftsfälle, selbst wenn diese ohne Hinweis auf diese AVB zustande kommen.

§ 2 VERTRAGSABSCHLUSS

2.1 Grundlage der Geschäftsbeziehungen ist der jeweilige Auftrag, in dem alle vereinbarten Dienstleistungen (Leistungsumfang) sowie die Vergütung festgehalten werden. Von Angestellten oder Beauftragten von luna gmbh gemachte Zusicherungen sind unerheblich, soweit sie nicht von dieser schriftlich bestätigt werden.

2.2 Die Angebote der luna gmbh sind freibleibend. Der Vertrag gilt erst durch Auftragsbestätigung der luna gmbh als angenommen.

§ 3 HONORAR UND ZAHLUNG

3.1 Die Höhe des Entgelts wird in der jeweils gültigen Honorarrichtlinie der luna gmbh ausgewiesen und versteht sich exklusive Umsatzsteuer. Mit Vertragsabschluss bestätigt der Kunde deren Kenntnis und Angemessenheit.

3.2 Kostenvorschläge der luna gmbh sind stets unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die schriftlich veranschlagten um mehr als 15 % übersteigen, wird die luna gmbh den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die angezeigte Kostenüberschreitung gilt als genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei Tagen schriftlich widerspricht. Für Kostenüberschreitungen bis 15 % ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich, wobei diese Kosten ohne weiteres in Rechnung gestellt werden können.

3.3 Kostenvorschläge der luna gmbh sind entgeltlich. Ein für den Kostenvorschlag bezahltes Honorar wird gutgeschrieben, wenn aufgrund dieses Kostenvorschlags ein Auftrag erteilt wird.

3.4 Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge werden gemäß der jeweils gültigen Honorarrichtlinie der luna gmbh in Rechnung gestellt.

3.5 Der Honoraranspruch der luna gmbh entsteht für jede einzelne erbrachte Leistung. Dies gilt auch für alle Leistungen der luna gmbh, die aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund nicht zur bestimmungsgemäßen Umsetzung gelangen. Alle auftragsbezogenen Leistungen, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt.

3.6 Die luna gmbh ist jederzeit berechtigt, sowohl für das vereinbarte Honorar als auch für Barauslagen Akontozahlungen zu verlangen. Bei Projektaufträgen (zB Organisation einer Veranstaltung) werden die ersten 50 % des Honorars mit Auftragserteilung und die restliche Hälfte mit Abschluss des Projekts fällig. Für Barauslagen sind angemessene Akontozahlungen mit Auftragserteilung fällig.

3.7 Die luna gmbh ist berechtigt, das Honorar monatsweise abzurechnen. Rechnungen sind ohne jeden Abzug binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Bei verspäteter Zahlung ist diese berechtigt, sämtliche zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Mahn- und Inkassokosten sowie Verzugszinsen in

der Höhe von 10 % pa zu verrechnen. Die luna gmbh ist berechtigt, das Mahn- und Inkassowesen berufsmäßigen Parteienvertretern zu übertragen, wobei sich die Kosten in diesem Fall nach dem österreichischen Rechtsanwaltsanwaltsrecht bestimmen.

§ 4 PRÄSENTATIONEN

4.1 Für die Durchführung von Präsentationen steht der luna gmbh ein angemessenes Honorar gemäß ihrer jeweils gültigen Honorarrichtlinie zu. Kommt es nach der Präsentation zu keinem Auftrag, so sind diesbezügliche Unterlagen unverzüglich an die luna gmbh zurückzustellen. Jegliche Nutzung von anlässlich der Präsentation erbrachten Leistungen, insbesondere auch bloße Ideen oder Rohkonzepte, ist unabhängig deren urheberrechtlichen Schutzes unzulässig.

4.2 Werden im Zuge einer Präsentation eingebrachte Ideen und Konzepte für die Lösung von Kommunikationsaufgaben nicht in von der luna gmbh gestalteten Werbemitteln verwertet, so ist diese berechtigt, die präsentierten Ideen und Konzepte anderweitig zu verwenden.

4.3 Führt die Präsentation zur Erteilung eines Auftrags, so ist das Präsentationshonorar auf das Endhonorar anzurechnen. Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Verbreitung ist in jedem Fall ohne schriftliche Zustimmung von der luna gmbh unzulässig.

§ 5 EIGENTUMSRECHT UND URHEBERRECHTSSCHUTZ

5.1 Sämtliche Leistungen der luna gmbh, insbesondere auch Anregungen oder Ideen bzw. einzelne Teile daraus, bleiben in deren unbeschränktem Eigentum. Diesbezügliche Unterlagen können von dieser jederzeit - insbesondere bei Beendigung bzw. Kündigung des Vertrags - zurückverlangt werden. Nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und dergleichen sind auf Verlangen der luna gmbh unverzüglich zurückzustellen. Im Übrigen bleiben gelieferte Waren bis zur vollständigen Bezahlung deren Eigentum.

5.2 Der Kunde erwirbt durch vollständige Bezahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung der erbrachten Leistungen zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang. Ohne anders lautende Vereinbarung darf der Kunde Leistungen der luna gmbh nur selbst, ausschließlich in Österreich und nur für die Dauer der vertraglichen Beziehungen nutzen.

5.3 Für die Nutzung von Leistungen oder Werbemitteln nach Vertragsbeendigung ist - unabhängig von deren urheberrechtlichen Schutz - die Zustimmung der luna gmbh erforderlich. Dieser steht dafür eine angemessene Vergütung zu, welche sich nach Dauer und Umfang der weiteren Nutzung bestimmt.

§ 6 KENNZEICHNUNG

6. Die luna gmbh ist berechtigt, in allen ihren für den Kunden eingesetzten Werbemitteln und bei all ihren Werbemaßnahmen und sonstigen Kommunikationsmaßnahmen (zB Pressekonferenzen) auf sich und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch entsteht.

§ 7 ÜBERPRÜFUNGSPFLICHT DES KUNDEN

7.1 Sämtliche zur aussenwirksamen Umsetzung gelangenden Leistungen der luna gmbh (zB Vorentwürfe, Bürstenabzüge udgl) sind vom Kunden zu überprüfen und binnen drei Tagen freizugeben, wobei diese mangels rechtzeitiger ablehnender Erklärung als vom Kunden genehmigt gelten.

7.2 Der Kunde hat insbesondere die rechtliche, vor allem die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit aller aussenwirksamen Leistungen der luna

gmbh selbst zu überprüfen. Eine externe rechtliche Prüfung wird nur über schriftlichen Wunsch des Kunden veranlasst, der die damit verbundenen Kosten zu tragen hat. Der Kunde wird die von der luna gmbh vorgeschlagenen Werbemaßnahmen bzw. Kennzeichen erst dann freigeben, wenn er sich selbst von der wettbewerbs bzw. kennzeichenrechtlichen Unbedenklichkeit vergewissert hat oder wenn er bereit ist, das mit der Durchführung der Werbemaßnahme bzw der Verwendung des Kennzeichens verbundene Risiko selbst zu tragen.

§ 8 TERMINE

8. Die Nichteinhaltung von Terminen berechtigt den Kunden erst dann zur Geltendmachung ihm gesetzlich zustehender Rechte, wenn eine nach schriftlicher Mahnung eingeräumte Nachfrist von mindestens 14 Tagen ungenutzt verstrichen ist. Allfällige daraus entstehende Ansprüche aus den Titeln der Gewährleistung oder Schadenersatz bestehen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der luna gmbh.

Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse - insbesondere Verzögerungen bei deren Beauftragten – lassen keine Verzugsfolgen entstehen.

§ 9 GEWÄHRLEISTUNG UND SCHADENERSATZ

9.1 Der Kunde hat allfällige Reklamationen innerhalb von drei Tagen nach erbrachter Leistung bei der luna gmbh schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Erfolgt die Reklamation berechtigt und rechtzeitig, steht dem Kunden nur das Recht auf Verbesserung der Leistung zu. Ansprüche auf Zahlungsminderung bzw. auf Wandlung stehen dem Kunden nur und erst dann zu, wenn die Versuche der luna gmbh, die Mängel zu beheben, auch nach einem Monat fehlgeschlagen sind.

9.2 Für allfällige Schäden wird jegliche Haftung der luna gmbh einvernehmlich ausgeschlossen, sofern die luna gmbh bei der Verletzung von vertraglichen Hauptpflichten nicht Vorsatz oder grobes Verschulden nachgewiesen wird. Das Recht des Kunden auf Gewährleistung bleibt nach Maßgabe dieser AVB unberührt. Schadenersatzansprüche des Kunden für Mängelfolgeschäden sind jedenfalls ausgeschlossen.

9.3 Die luna gmbh leistet ausdrücklich keine Gewähr für den Fall, dass eine von ihr erbrachte Leistung keinen oder nicht den erhofften Erfolg erreicht.

9.4 Für zur Bearbeitung überlassene Unterlagen des Kunden übernimmt die luna gmbh keinerlei Haftung. Der Kunde haftet jedoch dafür, dass die von ihm zur Verfügung gestellten und zur Bearbeitung überlassenen Unterlagen (zB Texte, Bilder) nicht in Rechte Dritter eingreifen, im Rahmen des vertraglich vorgesehenen Zwecks genutzt werden dürfen und nicht gegen geltendes Recht verstoßen. Wird dem Kunden nachträglich bekannt, dass die von ihm übermittelten Unterlagen zu Nutzung ungeeignet sind, so hat er die luna gmbh unverzüglich darüber zu informieren und allfällig dadurch entstandene Mehrkosten zu ersetzen.

9.5 Die luna gmbh ist jederzeit berechtigt, vom Kunden zur Verfügung gestellte und zur Bearbeitung überlassene Materialien, Unterlagen udgl, die gegen geltendes Recht verstoßen oder bei denen diesbezüglich ein begründeter Verdacht besteht, zurückzuweisen oder zu entfernen, ohne dass dem Kunden dadurch Forderungen welcher Art auch immer entstehen.

9.6 Für die Einhaltung gesetzlicher, insbesondere wettbewerbs- und kennzeichenrechtlicher, oder berufsrechtlicher Bestimmungen bei zur Umsetzung gelangenden Werbemaßnahmen ist ausschließlich der Kunde verantwortlich (vgl § 7.2). Eine Haftung der luna gmbh ist demnach jedenfalls ausgeschlossen. Der Kunde erklärt, die luna gmbh für allfällige Ansprüche Dritter, die auf einem derartigen Verstoß beruhen, schad- und klaglos zu halten.

§ 10 VERTRAGSBEENDIGUNG

10. Der Vertrag endet mit seiner vertraglich bestimmten Laufzeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Wurde der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, so kann dieser von beiden Seiten unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum jeweiligen Monatsende gekündigt werden. Eine sofortige Beendigung des Vertrags aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.

§ 11 VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

11.1 Die luna gmbh sagt dem Kunden Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten zu, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit über ihn bekannt werden und nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Sie wird dafür Sorge tragen, dass diese Geheimhaltungsverpflichtung auch durch ihre Angestellten und Beauftragten erfüllt wird. Diese Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch nach Beendigung des Vertrags.

11.2 Diese vertragliche Verschwiegenheitspflicht gilt jedoch nicht im Rahmen eines Gerichtsverfahrens oder gegenüber einem zur Verschwiegenheit verpflichteten berufsmäßigen Parteienvertreter, insbesondere in einer gerichtlichen oder aussergerichtlichen Auseinandersetzung mit dem Kunden (zB Honorarklage), soweit dies zur Wahrung der Rechte von luna gmbh erforderlich ist.

11.3 Unbeschadet dieser Verschwiegenheitspflicht ist die luna gmbh unbefristet und unwiderruflich berechtigt, den Kunden sowie allenfalls eine Kurzbeschreibung der für ihn erbrachten Leistung in deren Referenzliste aufzunehmen und diese Angaben für Werbe- und Präsentationszwecke auf jegliche lautere Art, insbesondere auch im Internet, zu verwenden.

§ 12 VOLLMACHT

12. Der Kunde erteilt luna gmbh Vollmacht, in dessen Namen und auf dessen Rechnung für die Umsetzung vereinbarter Konzepte erforderliche Lieferungen oder Leistungen (zB Fotos, Druckwerke, Markenmeldungen udgl) bei Behörden oder externen Professionisten zu marktüblichen Bedingungen in Auftrag zu geben.

§ 13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

13.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenforderungen gegen Forderungen der luna gmbh aufzurechnen oder Zahlungen unter Berufung auf Mängel zurückzuhalten. Ein Kunde darf nur gegen die von der luna gmbh ausdrücklich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

13.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist A-6020 Innsbruck. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen im Ausland gilt jedoch die für die luna gmbh jeweils günstigere Norm.

13.3 Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesen AVB bzw des Auftrages oder Kooperationsvertrages sowie Zusicherungen jeglicher Art bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung, von diesem Formerfordernis abzugehen.

Innsbruck, 2. Jänner 2015